

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Witzhave vom 01.12.2016

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Witzhave (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.2019.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Benutzungsgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Gebührenpflicht
- § 21 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 22 Vorausleistungen

- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Fälligkeit
- § 25 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 27 Datenverarbeitung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Witzhave (Gemeinde) betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Witzhave in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Witzhave in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau mit Ausnahme der räumlichen Erweiterung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

§ 3

Kostenerstattungen

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück für die Schmutzwasserbeseitigung einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssat-

zung), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 9, 11 und 12 gelten entsprechend.

- (2) Für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung sind der Gemeinde die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 9, 11 und 12 gelten entsprechend.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

- 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
- 4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- 6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
- 7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
- 8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 9

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10

Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 11

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

§ 12

Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14

Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche 4,29 Euro/m².

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden erhoben als Grundgebühren für das Vorhalten der derzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern.
- (3) Gebühren für die Nutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden derzeit noch nicht erhoben.

§ 16

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten, für die die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorgehalten wird, bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsrechts. Bei gewerblich genutzten Räumen zählen je angefangene 200 m² Nutzfläche als eine Wohneinheit.

§ 17

Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwasserwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwasserwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt. Kann auf dieser Grundlage eine Schätzung nicht vorgenommen werden, wird ein Verbrauch von 45 m³ im Jahr je Person zu Grunde gelegt, soweit begründete Angaben des Gebührenpflichtigen nicht berücksichtigt werden können.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Absatz 3 Nr. 1 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 3 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall nicht zumutbar, gilt Absatz 4 entsprechend. Für Haushalte oder Gewerbebetriebe, die bezüglich des Wasserverbrauches einer Schätzung wegen Nichtinstallation eines Wasserzählers unterliegen, kann abweichend ein Wasserverbrauch von bis zu 100 m³ im Jahr je Person bei Wohngrundstücken bzw. 1,5 m³ je Quadratmeter Grundstücksfläche im Jahr bei Gewerbegrundstücken zu Grunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Einbau eines Wasserzählers zumutbar ist, aber schuldhaft unterlassen wird.

§ 18

Benutzungsgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- derzeit keine Regelung, siehe § 15 Abs. 3 -

§ 19

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 20

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Schmutzwasserbeseitigung besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.

- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren der Schmutzwasserbeseitigung besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie besteht ebenfalls, soweit Wassermengen auf sonstige Weise nachweislich in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 21

Beginn und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) für die Grundgebühr mit dem 1. jeden Monats, erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage folgt,
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksinstallation (Beginn der Einleitung).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage entfällt. Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksinstallation außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 19); vierteljährlich werden Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 22).
- (4) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, besteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel stattfindet. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 22

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge geschätzt.

§ 23**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Schuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Absatz 2) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 24**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Über- bzw. Nachzahlungen der Schmutzwassergebühr für das Vorjahr werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ausgeglichen. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Soweit zu den Fälligkeitsterminen nach Satz 1 ein Gebührenbescheid noch nicht vorliegt, werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 25**Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 5,60 Euro monatlich je Wohneinheit.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,40 Euro je m³ Schmutzwasser.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 27

Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung bei folgenden Stellen ist zulässig:

- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
- Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbedatei, Akten über Zeltplätze, Heime, Beherbergungsbetriebe)
- Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Trittau (Verzeichnis über den Frischwasserverbrauch anhand der Wasseruhren bzw. der Zweitwasseruhren)
- Zahlungspflichtiger bzw. Vermieter des Zahlungspflichtigen
- Zweckverband Obere Bille (Akten über die Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen)

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Da die Wasserversorgung nicht durch die Gemeinde erfolgt, ist sie berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen Wasserverbrauchsdaten von den privaten Trägern der Wasserversorgung mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Absatz 5 und 26 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Witzhave vom 09.04.1999 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Witzhave (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzhave, 01.12.2016

(Jens Feldhusen)
Bürgermeister